

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Hannes Damm, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Bewertung des Gesetzentwurfes zur Änderung des Baugesetzbuchausführungsgesetzes

und

ANTWORT

der Landesregierung

Die folgenden Fragen beziehen sich auf den Gesetzentwurf „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchausführungsgesetzes“ auf Drucksache 8/5119 und die Auswirkungen der darin enthaltenen Siedlungsabstände.

1. Ist es aktuell möglich, dass eine Windenergieanlage, die innerhalb eines Vorranggebietes oder eines anderen raumplanerisch ausgewiesenen Gebietes steht, im Rahmen eines Repowerings bis 2028 [§ 245e Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB)] an einen Standort außerhalb dieses Gebietes und zugleich näher an die Wohnbebauung verlegt wird, ohne dass die regionalplanerischen Vorgaben Anwendung finden?
 - a) Wie würde sich die Rechtslage nach Inkrafttreten der angedachten gesetzlichen Abstandsregeln verändern?
 - b) Würden die vorgesehenen Mindestabstände auch in Planungsregionen, in denen aktuell keine Ausschlusswirkung der Regionalplanung besteht, Anwendung finden?

Die Fragen 1, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Für das Repowering von Windenergieanlagen an Altstandorten (Ersetzen alter durch moderne, in der Regel leistungsfähigere Windenergieanlagen) gelten befristet bis Ende 2030 bundesgesetzliche Sonderregelungen für die planungsrechtliche Zulässigkeit (§§ 245e Absatz 3 und 249 Absatz 3 BauGB).

Demzufolge ist die Errichtung der Neuanlage unter bestimmten Voraussetzungen auch außerhalb von ausgewiesenen Windenergiegebieten bauplanungsrechtlich zulässig. Sind die gesetzlichen Vorgaben eingehalten, ist eine Unterschreitung der Mindestabstände zu Siedlungsflächen in Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen von Repowering daher nach derzeitiger Rechtslage möglich.

Nach Inkrafttreten der geplanten Abstandsregelung würde sich die Rechtslage dahingehend verändern, dass ein Repowering-Vorhaben, dessen Standort näher als 1.000 bzw. 800 Meter an die Wohnbebauung verlegt werden soll, seine Privilegierung im Außenbereich gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB verliert. Entsprechende Vorhaben würden dann als „sonstiges Vorhaben“ gemäß § 35 Absatz 2 BauGB betrachtet und wären daher nur noch im Ausnahmefall zulässig, wenn keine öffentlichen Belange beeinträchtigt werden.

Mit Verabschiedung des Gesetzes zur Umsetzung der novellierten Erneuerbare-Energien-Richtlinie – RED III [Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz sowie für Planverfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Raumordnungsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes] am 10./11. Juli 2025 hat der Bundesgesetzgeber diese Regelung zur Sicherstellung der Steuerungswirkung der Windenergiegebiete sogar noch einmal verstärkt. Allein das „Berührtsein“ der in § 35 Absatz 3 Nummer 5 BauGB genannten Belange (Naturschutz und Landschaftspflege, Bodenschutz, Denkmalschutz, natürliche Eigenart der Landschaft und ihr Erholungswert, Orts- und Landschaftsbild) führt zur Unzulässigkeit entprivilegierter Windenergievorhaben.

Die vorgesehenen Mindestabstände finden auch in Planungsregionen Anwendung, in denen aktuell keine Ausschlusswirkung der Regionalplanung besteht (betrifft aktuell ausschließlich die Planungsregion Westmecklenburg), und würden daher auch in dem Sinne bereits eine Steuerung ermöglichen.

2. Ist es aus Sicht der Landesregierung realistisch, dass im Rahmen eines Repoweringprojektes nach § 16b Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) [alte Fassung: 2h-Regel § 245e Absatz 3, 249 Absatz 3 BauGB nehmen Bezug auf § 16b Absatz 2 BImSchG (2021) und aktuelle Fassung 5h-Regel] ein neuer Standort außerhalb der vorgesehenen Siedlungsabstände gefunden werden kann – insbesondere in Fällen mit Altstandorten mit geringen Siedlungsabständen; auch im Hinblick auf Naturschutz, Pachtvertrag, Netzzugang etc.?

Die Regelung wird aus Sicht der Landesregierung die Suche nach neuen Standorten für Repowering-Vorhaben modifizieren. Repowering bleibt weiterhin möglich.

3. Fielen Vorhaben nach § 245e Absatz 1 Satz 4 und 5 BauGB (gemeindliche Flächennutzungsplanung) ebenfalls unter die geplanten landesrechtlichen Mindestabstände?
- a) Fallen Vorhaben nach § 245e Absatz 5 (aktuelle Fassung) (Gemeindeöffnungsklausel) ebenfalls unter die geplanten landesrechtlichen Mindestabstände?
 - b) Fallen Vorhaben nach § 245e Absatz 5 neue Fassung [Gesetz zur Umsetzung der Novelle der Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2023/2413 (RED III)] (Gemeindeöffnungsklausel) ebenfalls unter die geplanten landesrechtlichen Mindestabstände?
 - c) Wenn ja, könnten sie davon ausgenommen werden, z. B. durch eine qualifizierte Zustimmung der Gemeinde?

Ja.

Zu a) und b)

Für die Anwendbarkeit der landesrechtlichen Regelung zu Mindestabständen für Vorhaben im Geltungsbereich einer gemeindlichen Planung nach § 245e Absatz 5 BauGB ist zu differenzieren, ob die gemeindliche Planung im Wege eines Flächennutzungsplans oder eines Bebauungsplans erfolgt. Vorhaben, die im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplans verwirklicht werden sollen, ohne dass ein Bebauungsplan vorliegt, fallen unter die geplante landesrechtliche Abstandsregelung.

Liegt dagegen ein Bebauungsplan vor, findet für Vorhaben in dessen Geltungsbereich § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB keine Anwendung. Daher ist auch die Regelung zu den Mindestabständen gemäß § 2 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Baugesetzbuches (AG-BauGB M-V) nicht einschlägig. Diese Vorhaben werden bauplanungsrechtlich nach § 30 BauGB beurteilt.

Zu c)

Eine Ausnahme bei Zustimmung der Gemeinde(n) wäre grundsätzlich möglich und bleibt dem Gesetzgeber im parlamentarischen Verfahren überlassen.

4. Bestandsanlagen gelten vielfach als akzeptierte Standorte in der Bevölkerung.
Inwiefern würde die geplante Regelung, insbesondere durch das faktische Verbot des Repowerings an diesen Standorten, die Akzeptanz fördern; insbesondere in dem Fall, dass die Gemeinde und der Betreiber einem Repowering aufgeschlossen gegenüberstehen?
- a) Sollten Gemeinden aus Sicht der Landesregierung die Möglichkeit erhalten, bestehende und akzeptierte Windenergiestandorte auch dann zu erhalten oder weiterzuentwickeln, wenn diese die vorgesehenen Mindestabstände unterschreiten?
- b) Was spricht aus Sicht der Landesregierung gegen eine solche Ausnahmemöglichkeit für kommunale Zustimmung, z. B. über einen Gemeinderatsbeschluss?

Die Fragen 4, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Aufgrund der sich weiter fortsetzenden Entwicklung zu deutlich leistungstärkeren und höheren Anlagen (die im Jahr 2024 neu installierten Windenergieanlagen an Land erreichten im Durchschnitt eine Gesamthöhe von 216 Metern) kann Akzeptanz nicht generell für Repowering-Vorhaben im Allgemeinen angenommen werden, zumal die Anlagen aufgrund der bundesgesetzlichen Repowering-Definition (aktuelle 5h-Regel in § 16b Absatz 2 BImSchG) sowie der gesetzlichen Normierung der optisch bedrängenden Wirkung auf das 2-fache der Gesamthöhe (§ 249 Absatz 10 BauGB) näher als bisher an die Wohnbebauung heranrücken können.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

5. § 2 Absatz 2 spricht von Gebäuden, „die errichtet werden dürfen“.
Wie weit muss die Planung einer solchen Wohnnutzung fortgeschritten sein, damit diese in die Abstandsbemessung eingeht?
- a) Reicht ein in Beratung befindlicher Bebauungsplan oder ein beschlossener Bebauungsplan oder ist ein Bauantrag erforderlich?
- b) Welche Risiken werden bei der Formulierung „Gebäude, die errichtet werden dürfen“ im Hinblick auf Interpretationsspielräume und Rechtsunsicherheit für Projektträger und Behörden gesehen?

Die Fragen 5, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

§ 2 Absatz 2 AG-BauGB M-V trifft eine Regelung zur Abstandsbemessung. Geregelt wird, dass der 1.000- bzw. 800-Meter-Abstand sich von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zur Gebäudekante des nächstgelegenen Wohngebäudes bzw. der nächstgelegenen Baugrenze bemisst, das zulässig errichtet wurde oder errichtet werden darf.

Die Abstandsregelung kann sich im Einzelfall auch auf solche baulichen Nutzungen für Wohnzwecke erstrecken, die noch nicht verwirklicht, aber nach den bauplanungsrechtlichen Vorschriften zulässig sind. Ihre Anwendung ist nach den jeweils einschlägigen bauplanungsrechtlichen Vorschriften zu beurteilen.

6. Gibt es aus Sicht der Landesregierung einen Zielkonflikt zwischen dem landesrechtlichen Mindestabstand und den bundesrechtlichen Ausbauzielen aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz?
Wenn ja, wie sollte dieser gelöst werden?

Ein Zielkonflikt zwischen dem landesrechtlichen Mindestabstand und den bundesrechtlichen Ausbauzielen aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz wird nicht gesehen.

7. Wie bewertet die Landesregierung den Gesetzentwurf im Hinblick auf das 2035-Ziel der Landesregierung zur vollständigen Versorgung mit erneuerbaren Energien?
Ist diese Regelung damit vereinbar oder eher hinderlich?

Aus Sicht der Landesregierung ist die geplante Regelung mit dem im aktuellen Koalitionsvertrag vorgesehenen Ziel, bis zum Jahr 2035 rechnerisch den gesamten Energiebedarf des Landes für Strom, Wärme und Mobilität aus erneuerbaren Quellen zu decken, vereinbar.

8. Wie schätzt die Landesregierung den grundgesetzlichen Vertrauensschutz ein, wenn die Mindestabstandsregelung bereits am Tag nach der Verkündung greift und nur Vorhaben mit vollständig eingereichtem Genehmigungsantrag davon ausgenommen sind?
 - a) Was gilt in Mecklenburg-Vorpommern aktuell als „vollständiger Antrag“ im Sinne des § 7 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV?
 - b) Wie lange dauert es üblicherweise zwischen Einreichung und Bestätigung der Vollständigkeit?

Gesetze treten üblicherweise am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die geplante Übergangsregelung in § 2 Absatz 3 AG-BauGB M-V sieht vor, dass die Gesetzesänderung auf Windenergievorhaben, für die der vollständige Antrag auf Genehmigung vor Inkrafttreten des Gesetzes bei der zuständigen Behörde eingegangen ist, keine Anwendung findet.

Zu a)

Als vollständig gilt ein Antrag, wenn die Unterlagen in einer Weise prüffähig sind, dass sie sich zu allen rechtlich relevanten Aspekten des Vorhabens verhalten (§ 7 Absatz 2 Satz 2 9. BImSchV).

Zu b)

Über die Dauer zwischen Einreichung des vollständigen Antrages und der Bestätigung der Vollständigkeit liegen der Landesregierung keine Daten vor.

9. Wie wird die Tatsache bewertet, dass bei komplexen Projekten – insbesondere mit Umweltgutachten und Bürgerbeteiligung – die Feststellung der Vollständigkeit oft viele Monate dauert?
 - a) Wäre aus Sicht der Landesregierung ein späterer Stichtag für die Anwendung der neuen Rechtslage (z. B. Zeitpunkt der Antragstellung) rechtssicherer?
 - b) Wie viele Projekte befinden sich aktuell in Mecklenburg-Vorpommern in einem Zustand zwischen Antragseinreichung und Vollständigkeitsfeststellung und wären somit direkt betroffen?

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der novellierten Erneuerbare-Energien-Richtlinie – RED III [Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz sowie für Planverfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Raumordnungsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes], welches am 10./11. Juli 2025 vom Bundesgesetzgeber verabschiedet wurde, werden für Vorhaben zur Erzeugung erneuerbarer Energien nunmehr Höchstfristen für die Vollständigkeitsprüfung und -bestätigung von 30 Tagen innerhalb bzw. 45 Tagen außerhalb sogenannter Beschleunigungsgebiete bundesgesetzlich vorgegeben.

Zu a)

Aus Sicht der Landesregierung bestehen keine Bedenken hinsichtlich der Rechtssicherheit der geplanten Stichtagsregelung.

Zu b)

Bei den Genehmigungsbehörden waren mit Stand Juni 2025 95 Anträge gestellt, bei denen die Vollständigkeit noch nicht festgestellt wurde.

10. Wie viele bestehende Windenergieanlagen in Mecklenburg-Vorpommern wären nach heutigem Stand von der vorgesehenen Mindestabstandsregelung betroffen?
 - a) Wie viele stehen außerhalb von Windvorranggebieten oder Wind-eignungsgebieten?
 - b) Wie viele davon unterschreiten die vorgesehenen Abstände von 800 m bzw. 1.000 m zur Wohnbebauung?

Die Fragen 10, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Hierzu liegen der Landesregierung keine Daten vor.